

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Overath

für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.545.790 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.625.790 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	80.000 Euro
somit auf	79.545.790 Euro

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	76.374.903 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 80.000 Euro im Ergebnisplan)	74.439.915 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.843.856 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.670.800 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß §75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 01 – Personalwesen	20.000 Euro
Teilplan 01 – Gebäudemanagement	20.000 Euro
Teilplan 06 – Jugend, Familie und Soziales	20.000 Euro
Teilplan 12 – Neubau und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen	20.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **40.896.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **38.217.000 Euro** veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 465 v. H. |

§ 7

Nach dem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

- | | | |
|------------|---|--|
| kw-Vermerk | = | Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt. |
| ku-Vermerk | = | Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt. |

§ 9

(1) Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 30.000 €
- interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen

(2) Es gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept stehen. Die jeweiligen Projekte sind im Investitionsplan mit dem Kürzel „InHK“ gekennzeichnet.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich definitiv zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 2 GO NRW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen).
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 v. H. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.

Overath, den 15. Dezember 2021

Gez.

Dominique Stölting
Stadtkämmerin

Gez.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Der vorstehende Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Internetseite der Stadt Overath sowie während der regulären Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Overath jederzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Overath
Der Bürgermeister